



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Staatliche Bauverwaltung/Immissionsschutz

Sachgebietsleitung: Herr Popp

Markt Markt Erlbach

Markt Markt Erlbach  
Neue Straße 16  
91459 Markt Erlbach

19. Mai 2023

Bauamt

Telefon: 09161 92-4300  
Fax: 09161 92-94300  
E-Mail: hermann.popp@kreis-nea.de  
Zimmer: A 222

Aktenzeichen: 43-6026-FNP Markt Erlbach

Datum: 19.05.2023

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Erlbach  
- Genehmigung nach § 6 BauGB -**

Anl.: Empfangsbekanntnis g. R.  
Verfahrensakt

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Dr. Kreß, sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat Markt Erlbach hat mit Beschluss vom 05.05.2023 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung besteht aus einem Planblattausschnitt des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1 : 5.000 unter Darstellung des Bestandes und der Änderung mit Legende und Verfahrensvermerken. Dem Flächennutzungsplan liegt eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB bei.

Mit Schreiben vom 08.05.2023, eingegangen im Landratsamt Neustadt/Aisch-Bad Windsheim am gleichen Tage, beantragt der Markt Markt Erlbach die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO am südlichen Ortsrand des Hauptortes der Marktgemeinde Markt Erlbach. Ergänzend werden Gemeinbedarfsflächen sowie Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB, wonach die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, oder dem Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, liegen nicht vor.

**Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Markt Erlbach  
wird daher gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.**

...

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltstelle  
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung  
09161 92-0  
Telefax  
09161 92-106  
E-Mail  
poststelle@kreis-nea.de  
Internet  
http://www.kreis-nea.de

Konten  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX



Abschluss des Verfahrens:

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hinzuweisen.

Dem Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB beizufügen. Mit der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden.

Nach erfolgter Bekanntmachung sind vorzulegen:

- **Planblatt M 1 : 5.000 mit vollständigen Verfahrensvermerken sowie Begründung (2-fach)**
- **Bekanntmachungsnachweis (2-fach)**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

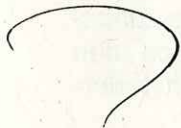
**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



POP  
Verw.-Rat

